

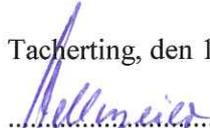
erlässt die Gemeinde Tacherting für die Bebauungspläne „Tacherting-Süd, Tacherting-Nord, Tacherting-Ost, Tacherting-West“, in Kraft getreten jeweils am 15.04.1998, folgende

Satzungsänderung

Die Nr. 2 der Festsetzungen durch Text der am 15.04.1998 in Kraft getretenen Bebauungspläne „Tacherting-Süd, Tacherting-Nord, Tacherting-Ost, Tacherting-West“ wird wie folgt geändert:

- *Im Allgemeinen Wohngebiet und im Dorfgebiet sind für Wohngebäude als Einzelhaus höchstens 4 Wohneinheiten, je Haus einer Doppelhaushälfte max. 2 Wohneinheiten zulässig.*
- *Im Übrigen gelten die Festsetzungen der Bebauungspläne „Tacherting-Süd, Tacherting-Nord, Tacherting-Ost, Tacherting-West“.*

Tacherting, den 18.07.2007


.....
Hellmeier, Erster Bürgermeister

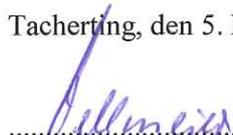


VERFAHRENSVERMERKE

Die Gemeinde Tacherting hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 01.06.2006 die textliche Änderung der o.a. Bebauungspläne beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 14.08.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Satzungsänderungen mit Begründung in der Fassung vom 18.07.2007 wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.08.2007 bis 24.09.2007 öffentlich ausgelegt. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.04.2008 wurden die Satzungsänderungen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Tacherting, den 5. Mai 2008


.....
Hellmeier, Erster Bürgermeister



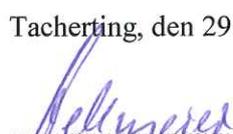
Der Änderungen der Bebauungspläne wurden im Amtsblatt der Gemeinde Tacherting am 17.05.2008 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Änderungen treten damit in Kraft.

Die Änderungen der Bebauungspläne mit Begründung werden seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Tacherting, Trostberger Straße 9, 83342 Tacherting, Zimmer Nr. 15, zu jedermann Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB sowie des § 215 Abs.1 BauGB ist hingewiesen worden.

Tacherting, den 29. Mai 2008


.....
Hellmeier, Erster Bürgermeister



**Änderung
der Bebauungspläne
„Tacherting-Süd, Tacherting-Nord, Tacherting-Ost, Tacherting-West“:**

**BEGRÜNDUNG
gem. § 9 Abs. 8 BauGB**

1. Laut der derzeit rechtsverbindlichen Fassung dieser Bebauungspläne vom 15.04.1998, Festsetzungen durch Text Nr. 2, sind für Einzelhäuser höchstens 3 Wohneinheiten, für Doppelhaushälften jedoch 2 Wohneinheiten (insgesamt 4 WE) zulässig.
2. Mit diesen Bebauungsplanänderungen wird die Anzahl der max. Wohneinheiten insgesamt auf höchstens 4 WE für Einzel- und Doppelhäuser angepasst, um eine einheitliche Behandlung zu gewährleisten.
3. Die Bebauungsplanänderungen werden nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da die Belange des Umweltschutzes nicht berührt werden. Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird deshalb im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach §§ 2 Abs. 4, 2a BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Tacherting, 18.07.2007



Hellmeier
Erster Bürgermeister